

FAQ

ARBEIT VON DAHEIM WÄHREND DER PANDEMIE

Viele Unternehmen möchten zur Eindämmung der Pandemie, zur Aufrechterhaltung des Betriebs und bspw. zur Ermöglichung der Kinderbetreuung während der Coronakrise die Möglichkeit anbieten, erstmalig oder verstärkt von zuhause zu arbeiten.



Im Folgenden verwenden wir dafür den Begriff der Arbeit im Homeoffice, bei dem es sich nicht um einen juristischen Begriff handelt.

Kann der Arbeitgeber Homeoffice anordnen?

Bei einem erhöhten Risiko im Betrieb, etwa durch Infektionsfälle oder begründete Verdachtsfälle bei Beschäftigten kann auch eine einseitige Anordnung von Homeoffice durch den Arbeitgeber im Einzelfall möglich sein. Damit das Weisungsrecht des Arbeitgebers eine einseitige Zuweisung von mobiler Arbeit zulässt, müssen konkrete Anhaltspunkte für dieses Risiko bestehen.

Haben Beschäftigte einen Anspruch auf Homeoffice?

Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch, seine Arbeitsleistung außerhalb der Betriebsstätte zu erbringen. Etwas anderes gilt, wenn sich ein solches Recht aus seinem Arbeitsvertrag oder z.B. einer Betriebsvereinbarung ergibt. In Einzelfällen kann auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die Zuweisung von Arbeit im Homeoffice notwendig machen. Dies kann z.B. gelten, wenn der Arbeitnehmer zu einer Risikogruppe gehört und es durch die Tätigkeit zu dem erheblich gesteigerten Risiko einer Selbstinfektion kommen kann. Dabei wird es sich aber regelmäßig um Ausnahmefälle handeln.

Was gilt im Hinblick auf mögliche Ausgangssperren und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit?

Dies ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung. So lange die Fahrt zur Arbeitsstelle nicht verboten ist, bleibt es regelmäßig in der Entscheidungshoheit des Arbeitgebers den Arbeitsplatz zu bestimmen. Dieser wird dabei – wie bisher schon – die Gesamtsituation würdigen und wo dies die Arbeitsabläufe zulassen, Homeoffice ermöglichen. Würde eine Regelung getroffen, die ein weitgehendes Ausgangsverbot erlässt, wäre der Entscheidungsspielraum stärker eingengt.

Was gilt arbeitsschutzrechtlich?

Gelegentliches Arbeiten im Homeoffice unterliegt nicht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, aber die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes finden Anwendung. Aufgrund der aktuellen Krisensituation ist es wünschenswert, dass der Gesetzgeber klarstellt, dass der Einsatz im Homeoffice, soweit erforderlich auch über einen längeren Zeitraum, unbürokratisch – z.B. ohne das Erfordernis einer Gefährdungsbeurteilung – möglich ist.

Arbeitsschutz & Covid-19

Hier finden Unternehmen Informationen zu den wichtigsten Themen rund um Corona im Arbeits-, Gesundheits- und Infektionsschutz.
SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard



How to Homeoffice – Wie sieht gesundes Arbeiten von daheim aus?

Auch oder gerade in dieser Ausnahmesituation gilt es, gut auf die Gesundheit zu achten. Beim Arbeiten im Homeoffice kann man mit einigen wenigen Handgriffen die heimische Arbeit sicher, gesund und entspannt gestalten – selbst, wenn im Moment der Ess- oder Küchentisch herhalten muss. Dazu gehört unter anderem, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, wo Sie in Ruhe arbeiten können. Außerdem sollten Sie Ihren Arbeitsalltag möglichst so strukturieren, wie Sie es üblicherweise gewohnt sind.

Weitere Informationen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Home-Office: So bleibt die Arbeit sicher und gesund

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_385472.jsp

Certo – Magazin für Sicherheit und Gesundheit: Konkrete Maßnahmen, um sicher und gesund von Zuhause zu arbeiten

<https://www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/>

Institut für angewandte Arbeitswissenschaft: Checkliste zum mobilen Arbeiten

https://www.arbeitswissenschaft.net/fileadmin/Downloads/Angebote_und_Produkte/Checklisten_Handlungshilfen/Checkliste_Mobile_Arbeit_Formular_2019_AR.pdf